

Fragen des Vollzugs des Umweltschutzrechts des Bundes : erste Erfahrungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, 1. Teil

Autor(en): **Kuttler, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogramm trie, g nie rural**

Band (Jahr): **88 (1990)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-234317>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica ver ffentlichten Dokumente stehen f r nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie f r die private Nutzung frei zur Verf gung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot k nnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverst ndnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gew hr f r Vollst ndigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung  bernommen f r Sch den durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch f r Inhalte Dritter, die  ber dieses Angebot zug nglich sind.

Fragen des Vollzugs des Umweltschutzrechts des Bundes

Erste Erfahrungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung

A. Kuttler

Umweltschutzrecht und Raumplanungsrecht des Bundes zeichnen sich durch eine weitgehende Übereinstimmung in der Zielsetzung aus, auch wenn jeder Rechtsbereich seine eigenständigen Aufgaben zu erfüllen hat. Für den Vollzug beider Materien sind entsprechend der föderalistischen Staatsstruktur des Bundes primär die Kantone verantwortlich (Art. 36 USG). Man kann die beiden Rechtsbereiche mit zwei sich überschneidenden Kreisen vergleichen. Soweit Überschneidung vorliegt, sind bei der Rechtsanwendung im Regelfall die Anforderungen des Umweltschutzes und der Raumplanung zu berücksichtigen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich vorwiegend auf diesen für das Umweltschutzrecht und das Raumplanungsrecht gemeinsamen Bereich. Dabei kann es nur darum gehen, in lückenhafter Weise aus den ersten Erfahrungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf Zusammenhänge und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Kantone bei der Anwendung des Umweltschutzrechts zu beachten haben. Diese Zusammenhänge betreffen sowohl das Verhältnis des Umweltschutzrechts des Bundes zum Raumplanungsrecht (1. Teil), als auch das Verhältnis des Umweltschutzrechts zum kantonalen Recht (2. Teil).

La législation fédérale en matière de protection de l'environnement et en matière d'aménagement du territoire se caractérise par une large convergence quant au but poursuivi, alors même que chacun de ces deux domaines a ses propres tâches à accomplir. La responsabilité de l'exécution en incombe tout d'abord aux cantons, conformément à la structure fédéraliste de notre pays (art. 36 LPE). On peut considérer ces deux domaines comme deux cercles qui se recoupent. Dans la partie où ils se superposent, ce sont en principe les exigences de chacun des deux domaines qu'il faut prendre en considération dans l'application des dispositions en vigueur. Les considérations qui suivent se rapportent principalement à cette partie commune des deux domaines en question. Mais, il ne peut s'agir que de tirer de manière lacunaire, des premières expériences de la jurisprudence du Tribunal fédéral, les rapports de connexité et les difficultés auxquels les cantons doivent prêter attention dans l'application du droit de l'aménagement du territoire. Ces rapports de connexité concernent aussi bien les relations du droit fédéral de la protection de l'environnement avec le droit fédéral de l'aménagement du territoire qu'avec le droit cantonal.

1. Teil: Verhältnis des Umweltschutzrechts des Bundes zum Raumplanungsrecht

Das Verhältnis des Umweltschutzrechts des Bundes zum Raumplanungsrecht ist sowohl bei der Anwendung des Planungsinstrumentariums als auch bei der Erteilung raumplanungsrechtlicher Bewilligungen zu beachten.

Anwendungsbeispiel zur Anwendung des Planungsinstrumentariums

Der in der Planungspraxis übliche Fall einer Gemeinde, welche im Rahmen der Re-

vision ihres Zonenplanes vorsieht, Teile einer bisherigen Wohnzone sowie der Landwirtschaftszone neu der Dorfzone zuzuweisen, in welcher ausser Wohnungen auch nicht erheblich störende Gewerbebetriebe zulässig sind, lässt den Zusammenhang zwischen den Anforderungen des Umweltschutzes und der Raumplanung deutlich erkennen [1]. Für die neue Gewerbezone setzt die Gemeinde zusätzlich einen Gestaltungsplan fest, welcher den Standort und die Grösse der für einen bestimmten Gewerbebetrieb benötigten Bauten mit Einschluss der Lagerräume, der Büros und der Personalwohnungen festlegt. Die Eigentümer benachbarter Wohnhausparzellen sind mit dieser Planung nicht einverstanden, weil sie untragbare Belästigungen durch die gewerbliche Tätigkeit befürchten.

Beachtung des Umweltschutzrechts bei der Richtplanung

Als erstes hat die Gemeinde die Übereinstimmung ihrer Planung mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit dem behördenverbindlichen kantonalen Richtplan, zu beachten. In unserem Beispiel bereitet dies keine besonderen Schwierigkeiten. Doch sei daran erinnert, dass bereits in der Richtplanung der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen ist. Soweit sie Abbaugelände, Deponiestandorte oder sonstige mit der Möglichkeit schwerer Gefahren verbundene Anlagen bezeichnet (Art. 6 RPG), sind die Standortanforderungen des Art. 10 des USG zu beachten. Es ist ein geeigneter Standort zu wählen, der den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gewährleistet. Auch hat die Richtplanung allgemein Aufschluss zu geben über die räumliche Entwicklung des Kantonsgebietes, woraus sich Anforderungen an die Festlegung der Nutzungszonen ergeben. Soweit sie über Gebiete mit besonders intensiver Umweltbelastung in verbindlicher Weise Aufschluss gibt, führt dies zur Begrenzung der Bauzonen gemäss Art. 24 USG. Ist eine Gemeinde mit entsprechenden Festlegungen nicht einverstanden, so hat sie sich gegen die Richtplanung – gegebenenfalls mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung ihrer Autonomie – zur Wehr zu setzen, andernfalls kann sie bei ihrer Nutzungsplanung die Richtplanordnung nicht mehr mit Rechtsmitteln in Frage stellen.

Beachtung des Umweltschutzrechts bei der Nutzungsplanung

Für die Nutzungsplanung hat die Gemeinde speziell die Art. 23, 24 und 25 USG zu beachten. Die Raumplanungsverordnung vom 2. Oktober 1989 verpflichtet ausdrücklich die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, den Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung Rechnung zu tragen (Art. 26). Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Diese Anforderung ist auch für bestehende Wohnzonen zu berücksichtigen, wenn Industrie-, Gewerbebetriebe oder sonstige Anlagen zugelassen werden sollen, welche Lärmimmissionen, allenfalls auch weitere Umweltbelastungen wie Luftverunreinigungen, erzeugen. Durch die neuen Anlagen dürfen für den Lärm die Planungswerte in der Umgebung nicht überschritten werden. Für den Schutz vor Luftverunreinigungen sind die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung zu beachten. Auch wenn die Immissionsschutzvor-

schriften in erster Linie bei der Beurteilung konkreter Projekte zu berücksichtigen sind, so ist ihnen bereits bei der Planung Rechnung zu tragen. Mit einer geeigneten Standortfestlegung kann späteren Schwierigkeiten vorgebeugt werden. Als Beispiel hierfür können etwa Abbau- oder Deponiezonen genannt werden.

Die massgebenden Belastungsgrenzwerte für den Lärm ergeben sich aus der Lärmschutzverordnung des Bundes und ihren Anhängen. Ihre Berücksichtigung erfordert bei der Nutzungsplanung die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Art. 43 LSV. Erst aus den Empfindlichkeitsstufen ergeben sich die zu beachtenden, im Anhang festgesetzten Belastungsgrenzwerte. Gemäss Art. 44 LSV haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden. Diese Zuordnung hat bei der Ausschcheidung oder Änderung der Nutzungszonen oder bei der Änderung der Baureglemente, spätestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung zu erfolgen.

In unserem Fall wurde der Notwendigkeit, Empfindlichkeitsstufen festzusetzen, nicht Rechnung getragen, eine Erfahrung, welche mit mehreren Nutzungsplanungen von Gemeinden verschiedener Kantone gemacht werden musste. Als Folge dieser Unterlassung hebt das Bundesgericht den bei ihm angefochtenen letztinstanzlichen kantonalen Plangenehmigungsbeschluss im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren auf. Gemäss der Rechtsprechung kommt die staatsrechtliche Beschwerde zum Zuge, weil die Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen im Planungsverfahren zu erfolgen hat und daher die Unterlassung als Mangel der Nutzungsplanung gemäss Art. 34 Abs. 3 RPG mit staatsrechtlicher Beschwerde zu rügen ist. In unserem Beispiel hat das Bundesgericht die Frage offen gelassen, ob der von der Gemeinde festgesetzte Gestaltungsplan nicht einem baupolizeilichen Vorentscheid gleichzusetzen ist. Einen Sondernutzungsplan für eine Deponie hat das Bundesgericht in einem Entscheid vom 5. Oktober 1989 als Grundsatzbewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie nach Art. 30 USG aufgefasst und demgemäss die Einwendungen Dritter im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren überprüft [2]. Gegen die Anordnung der Empfindlichkeitsstufe durch Verfügung im Einzelfall gemäss Art. 44 Abs. 3 LSV, in der Regel im baupolizeilichen Bewilligungsverfahren, kommt in jedem Fall die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zum Zuge.

Lärmbelastungskataster als Planungshilfe

Zur Abklärung der Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen sind die Behörden

verpflichtet, wobei auch die zukünftigen Änderungen der Lärmimmissionen, die wegen neuen oder geänderten Anlagen oder der Sanierung bestehender Anlagen zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind (Art. 36 LSV). Ortsfeste Anlagen sind Bauten, Verkehrsanlagen, haustechnische Anlagen und andere nichtbewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen (Art. 2 LSV). Als Instrument zur Beurteilung der Lärmimmissionen bestehender Strassen, Eisenbahnanlagen und Flugplätze dient der von der Vollzugsbehörde zu bearbeitende Lärmbelastungskataster gemäss Art. 37 LSV. Im Regelfall sind die Kantone für die Aufstellung des Lärmbelastungskatasters zuständig. Wenn sie die Aufgabe den Gemeinden überbinden, haben sie darüber zu wachen, dass diese die Aufgabe rechtzeitig und richtig erfüllen. Dabei haben sie auch die Kostentragungspflicht einwandfrei zu regeln. So geht es zum Beispiel nicht an, die Kosten für die Erstellung des Lärmbelastungskatasters bei bestehenden Kantonsstrassen innerorts den Gemeinden zu überbinden, wenn das kantonale Recht hierfür keine einwandfreie gesetzliche Grundlage enthält [3].

Auch wenn der Lärmbelastungskataster in erster Linie für die Beurteilung konkreter Massnahmen – etwa für Sanierungen (Art. 19 LSV) – massgebend ist, so ist die Lärmbelastung auch bei der Festsetzung der Nutzungszonen sowie spezieller Nutzungspläne wie z.B. von Wohnanteilsplänen zu beachten. Doch darf dabei berücksichtigt werden, dass den massgebenden Belastungsgrenzwerten möglicherweise durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen Rechnung getragen werden kann. Insbesondere sind die Schallschutzmassnahmen zu beachten, die bei Gebäuden angeordnet werden können, wenn es nicht möglich ist, den Lärm bei der Quelle unter die massgebenden Belastungsgrenzwerte herabzusetzen (Art. 20 USG) [4].

Umweltschutzrecht und raumplanungsrechtliche Bewilligungen

Abgesehen von den Baubewilligungen für zonenkonforme Bauten nach Art. 22 und 23 RPG betreffen die praktisch bedeutendsten raumplanungsrechtlichen Bewilligungen, bei deren Erteilung die Anforderungen des Umweltschutzrechts zu berücksichtigen sind, die Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 24 des Raumplanungsgesetzes, wobei zwischen den beiden Fällen der Erneuerung, der teilweisen Änderung oder des Wiederaufbaues bestehender zonenwidriger Bauten nach kantonalem Recht gemäss Abs. 2 und der Erstellung neuer Bauten und Anlagen gemäss Abs. 1 zu unterscheiden ist.

Bewilligungen nach Art. 24 Abs. 2 RPG

Ein übliches Beispiel, wie es in jedem Kanton vorkommen kann, bildet für den Anwendungsfall von Art. 24 Abs. 2 RPG der Umbau oder die Erweiterung eines bestehenden Schiessstandes [5]. Wenn das kantonale Recht im Sinne von Art. 24 Abs. 2 gestattet, bestehende zonenwidrige Anlagen teilweise zu ändern, was nach der Praxis auch eine massvoll begrenzte Erweiterung einschliesst, so sind die Anforderungen des Umweltschutzrechts bei der Prüfung der Frage, ob das geplante Vorhaben «mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar» sei, zu berücksichtigen. Zu diesen Anliegen zählt bekanntlich der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und der Landschaft; auch schliessen sie die Rücksichtnahme auf die Wohnlichkeit der Siedlungen und der Schutz der Wohngebiete vor schädlichen und lästigen Einwirkungen ein (Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 lit. b RPG). Die Umweltschutzgesetzgebung konkretisiert diese Anforderungen.

Für den Fall des Umbaus oder der Erweiterung einer Baute, z.B. eines Schiessstandes, ist sowohl die bestehende wie die zu erwartende künftige Lärmbelastung, der die angrenzenden Gebiete ausgesetzt sind, zu ermitteln. Aus dem Ergebnis ergibt sich, ob möglicherweise bereits die bestehende Anlage sanierungsbedürftig ist (Art. 16 ff. USG). Trifft dies zu und sind die geplanten Arbeiten umweltschutzrechtlich erheblich [6], so darf sie nur erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird (Art. 18 Abs. 1 USG). Eine Sanierung muss bei ortsfesten Anlagen angeordnet werden, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen (Art. 13 Abs. 1 LSV). Sie muss so weit erfolgen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; die Immissionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden (Art. 13 Abs. 2 LSV). Bei einer Erweiterung einer sanierungsbedürftigen Anlage können die Anforderungen verschärft werden (Art. 18 Abs. 2 USG). Für das Beispiel der Schiessanlage ergeben sich die massgebenden Belastungsgrenzwerte für den Lärm aus Anhang 7 zur LSV.

Bewilligungen nach Art. 24 Abs. 1 RPG

Soll eine neue zonenfremde Anlage ausserhalb der Bauzonen errichtet werden, so ist bei der Erteilung der raumplanungsrechtlichen Bewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG zu prüfen, ob die Anforderungen des Umweltschutzrechts erfüllt sind. Die Anlage muss einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordern (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und es dürfen ihr keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG). Ein Schiessstand oder – um ein weiteres Beispiel zu nennen – eine Deponie dürften im Regelfall im Sinne der

Rechtsprechung standortbedingt sein, weil ihre Errichtung innerhalb der Bauzonen wegen der von ihnen ausgehenden Emissionen ausgeschlossen ist [7].

Ob der Anlage überwiegende Interessen entgegenstehen, hängt wesentlich von der Beurteilung in umweltschutzrechtlicher Hinsicht ab. Hiefür hat eine umfassende Beurteilung in Berücksichtigung aller Anforderungen, auch der raumplanungsrechtlichen Belange, zu erfolgen. Mit der Erteilung einer Deponiebewilligung ist daher möglicherweise noch nicht abschliessend beurteilt, ob dem Vorhaben überwiegende Interessen entgegenstehen. Namentlich dann ist die Frage offen, wenn im Verfahren nach Art. 30 USG im wesentlichen nur die Notwendigkeit der Deponie und die zur Ablage zugelassenen Abfallarten geklärt wurden. Man beachte, dass auch die Sekundäremissionen, die aus dem Betrieb einer Deponie, welche eine verkehrsintensive Anlage darstellt, resultieren können, zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist etwa die Lärm- und Staubbelastung, die für angrenzende Wohngebiete durch den Verkehr von und zur Deponie ausgelöst werden können [8].

Spezialbewilligungen

Das Beispiel der Deponie weist darauf hin, dass für die Bewilligung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen oft mehrere Spezialbewilligungen erforderlich sind. Soll etwa eine geplante Deponie in Waldareal angelegt werden, so ist zusätzlich eine Rodungsbewilligung nach der Forstgesetzgebung erforderlich. Werden Wasserläufe oder Naturschutzgebiete beeinträchtigt, so sind auch die nach der Fischereigesetzgebung und dem Naturschutzrecht nötigen Bewilligungen zu verlangen. Geht es um die Erstellung von Kraftwerkanlagen oder elektrischer Leitungen, so sind die nach der Elektrizitätsgesetzgebung und für die Wasserkraftnutzung nötigen Bewilligungen einzuholen [9].

In allen Fällen der Notwendigkeit mehrerer Bewilligungen ist darauf zu achten, dass die einzelnen Bewilligungen nicht unabhängig voneinander erteilt werden, eine Forderung, die sich sowohl an die allenfalls zuständigen Bundesbehörden als auch die kantonalen Behörden richtet. Entsprechend der Feststellung, dass die raumplanungsrechtliche Bewilligung eine Gesamtbeurteilung erfordert, dürfte die

Hauptverantwortung für die Beachtung des Sachzusammenhangs zwischen allen Bewilligungen bei der kantonalen Behörde liegen, welche die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zu erteilen hat. Wenn möglich wäre es zu begrüssen, wenn bei ihr die Verfahrensleitung liegen würde. Sie hätte darauf zu achten, dass die Spezialbewilligungen rechtzeitig eingeholt werden und die beteiligten Behörden zur Abklärung gemeinsamer Fragen zusammenarbeiten.

Konsequenzen einer ungenügenden Berücksichtigung des Umweltschutzes

Stellt das Bundesgericht im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, das gegen die Erteilung einer bundesrechtlichen Spezialbewilligung oder der Bewilligung nach Art. 24 RPG eingereicht wird, fest, dass weitere, für die Verwirklichung des Vorhabens nötige Bewilligungen fehlen, so sistiert es im Regelfall das Verfahren, bis alle Bewilligungen vorliegen. Werden weitere Beschwerden eingereicht, so werden die Verfahren vereinigt. Auf diese Weise kann die erforderliche Gesamtbeurteilung durch die letzte richterliche Instanz sichergestellt werden.

Führt die Beurteilung zum Ergebnis, dass den Anforderungen des Umweltschutzrechts nicht ausreichend Rechnung getragen wurde, so wird die angefochtene Verfügung in dem zur Behebung des Mangels nötigen Umfang aufgehoben. Bei begrenzten und durch Beweismassnahmen wie etwa Einholung einer zusätzlichen Expertise zu behebbenden Mängeln kann das Bundesgericht selbst in der Sache neu entscheiden (Art. 114 Abs. 2 OG). Im Regelfall wird es die Sache zu neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückweisen. Dieses Vorgehen drängt sich auch deshalb auf, weil das Bundesgericht den Beurteilungsspielraum der Vorinstanzen durch eine zurückhaltende Überprüfung respektiert. Soweit den Vorinstanzen Ermessen zusteht, ist die Rechtskontrolle des Bundesgerichts ohnehin auf die Prüfung der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens beschränkt (Art. 104 lit. a OG).

Trotz der aus der Rückweisung resultierenden Verlängerung des Verfahrens liegt diese auch im Interesse des Gesuchstellers, würde er doch sonst den ihm von den

Vorinstanzen zu gewährenden Rechtsschutz verlieren. Um im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung nach Möglichkeit Rückweisungen zu vermeiden, werden die für den Vollzug sowohl des Umweltschutzrechts als auch des Raumplanungsrechts in erster Linie verantwortlichen kantonalen Behörden darauf achten, im erstinstanzlichen Verfahren die vom Bundesrecht geforderten Abklärungen sorgfältig und umfassend vorzunehmen, auch wenn sich hieraus eine Verfahrensverzögerung ergibt. Der Zeitverlust wird bei weitem wettgemacht, wenn in anschliessenden Beschwerdeverfahren auf die gemachten Untersuchungen abgestellt werden kann und nicht zusätzliche Erhebungen vorgenommen oder angeordnet werden müssen.

(2. Teil: VPK 4/90)

Text eines Vortrages, der in französischer Sprache am 12. Oktober 1989 an einer vom «Centre du droit de l'entreprise» organisierten Tagung über «L'aménagement du territoire en droit fédéral et cantonal» an der Universität Lausanne gehalten wurde. Die französische Fassung ist mit zahlreichen Anmerkungen und Hinweisen auf die Literatur und Gesetzgebung versehen. Sie wird in der vom «Club Cedidac, Formation continue» herausgegebenen Schriftenreihe publiziert.

Anmerkungen:

- [1] BGE vom 9. 11. 1988, Suchy (VD), Publikation in BGE 114 Ia
- [2] BGE vom 5. 10. 1989, Deponie im Mendrisiotto, in BGE 115 Ib
- [3] BGE 115 Ia 42, Bulle und Fribourg
- [4] BGE vom 11. 2. 1986, Zürich, Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZB1) 87/1986 334
- [5] BGE 114 Ib 34, Zürich
- [6] BGE vom 28. 6. 1989, Sportbetriebe Brünli, Hasle (BE), in BGE 115 Ia
- [7] BGE 114 Lb 125, Bitsch (VS); 113 Ib 148, Surcuolm (GR)
- [8] BGE 114 Ib 219, Bassersdorf; 112 Ib 26, Kerzers; 119, Wahlern
- [9] BGE 112 Ib 424, Val Müstair

Adresse des Verfassers:
Prof. Dr. Alfred Kuttler
Bundesrichter
Chemin du Chêne 7
1052 Le Mont